

Schützengilde Radbruch und Umgebung e.V.



Satzung

Satzung der Schützengilde Radbruch und Umgebung e.V.

§ 1

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Schützengilde Radbruch und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Radbruch.
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg in Lüneburg eingetragen werden und wird im Vereinsregister unter der Nummer VR 770 geführt.

§ 2

- 1.) Die Schützengilde verfolgt die Förderung und die Pflege des Schießsportes jeder Art, die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen.
- 2.) Darüber hinaus unterstützt sie den Heimatgedanken und veranstaltet in althergebrachter Weise das jährliche, öffentliche Schützenfest als umfassendes Volksfest.
- 3.) Im sportlichen Rahmen soll insbesondere auch die Jugendpflege und die schießsportliche Betätigung Jugendlicher gefördert werden.
- 4.) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, zur Schaffung von Sachwerten und zum Wohle und zum Nutzen aller Mitglieder verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurück.
- 1.) Die Schützengilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zweck
- 5.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Schützengilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- 1.) Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden. Jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung innerhalb der Schützengilde ist ausgeschlossen und den Mitgliedern ausdrücklich untersagt; ebenso alle Formen der militärischen Ausbildung
- 2.) Nachfolgend aufgezählte Aufgaben sollen erfüllt werden:
 - a) Pflege und Förderung des Sportschießens
 - b) Förderung der Jugend
 - c) Pflege der Kameradschaft
 - d) Fürsorge für bedürftige und kranke Mitglieder ihre Familien und Hinterbliebenen
 - e) Wahrung und Überlieferung Schützenbezogener und Heimatbezogener Traditionen
 - f) Pflege eines kameradschaftlichen Verhältnisses zu anderen Vereinen und Institutionen.
- 3.) Durch Veranstaltungen geselliger und kultureller Art wird die Schützengilde bemüht bleiben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu fördern und zu verstärken.

§ 4

- 1.) Mitglied der Schützengilde kann jeder Bürger werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und sich freiwillig durch schriftliche Erklärung um den Eintritt bewirbt. Antragssteller, die noch nicht volljährig sind, bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Jungen und Mädchen werden in getrennten Gliederungen geführt.
- 3.) Der Aufnahmeantrag ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4.) Personen, die sich um die Schützengilde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss und Auflösung der Schützengilde.
- 2.) Die Austritterklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist dem ersten Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3.) Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Mitglieder mit der Entrichtung der laufenden Beiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleiben.
- 4.) Mitglieder werden ausgeschlossen, wenn:
 - 4.1 sie entehrende Gefängnisstrafen erlitten haben
 - 4.2 sie sich durch ihr Verhalten zu den Zielen der Schützengilde in Widerspruch setzen
 - 4.3 sie den Bestimmungen der Satzung und aufgrund gültiger Beschlüsse einer Mitgliederversammlung getroffene Anordnung sich beharrlich widersetzen oder ihnen entgegen handeln.
 - 4.4 sie durch ihr Verhalten das Ansehen der Schützengilde schädigen.
- 5.) Die Streichung bzw. der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden. Diese Maßnahme ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Jedes auszuschließende Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.

§ 6

- 1.) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Beitrag zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzuzahlen.
- 2.) Ehrenmitglieder sind vom laufenden Beitrag befreit.

§ 7

- 1.) Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe der Schützengilde sind in dieser Satzung geregelt.
- 2.) Den Mitgliedern der Schützengilde, mit Ausnahme der Jugendlichen unter achtzehn Jahren, steht die Ausübung des Stimmrechtes auf den Versammlungen zu. Alle Mitglieder haben den Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen der Schützengilde.
- 3.) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung der Schützengilde und der Vereinigungen, denen sie sich angeschlossen hat, zu befolgen, die Interessen zu wahren und die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8

- 1.) Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Schützengilde Mitglied von Vereinigungen werden, die das Schießsportwesen zu fördern berufen sind. Dadurch werden die Schützengilde und ihre Mitglieder verpflichtet, sich den Satzungen dieser Vereinigung zu unterwerfen.

§ 9

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

- 1.) Organe der Schützengilde sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, der Rechnungsprüfungsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 11

- 1.)** Den Vorstand bilden:
 1. der erste Vorsitzende
 2. der zweite Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Schriftführer
 5. der erste Schießwart
 6. der zweite Schießwart
 7. der Juniorschießwart
 8. der Pistolenschießwart
 9. der Damenschießwart.
- 2.)** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführerund ist Vorstand im des §26 BGB. Sie vertreten die Schützengilde gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende und einer der nachfolgend Aufgeführten können sie mit Wirkung gegen Dritte vertreten und verpflichten.
- 3.)** Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Schützengilde bei der Generalversammlung mit einfacher Stimme Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.)** Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählen die Verbleibenden einen Ersatzmann, der bis zur nächsten Generalversammlung das Amt führt.
- 5.)** Der Vorstand führt die Geschäfte der Schützengilde im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.
- 6.)** Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll gemäß § 10 zu führen.
- 7.)** Sämtliche Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Ihnen werden nur nachgewiesene, unvermeidliche Auslagen ersetzt.

§ 12

- 1.)** Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne § 32 BGB. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Schützengilde und behält sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- 2.)** Die Einberufung erfolgt durch örtlichen, öffentlichen Aushang. Sie ist jährlich von ersten Vorsitzenden innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres mit mindestens vierzehntägiger Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3.)** Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - 3.1 Wahl eines Versammlungsleiters, wenn der erste Vorsitzende von seinem Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht.
 - 3.2 Erstattung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Jahr
 - 3.3 Berichterstattung über die Rechnungslegung und der Kassenprüfung
 - 3.4 Entlastung des Vorstandes
 - 3.5 Beratung der vorliegenden Anträge
 - 3.6 Eventuelle Ersatz- und Neuwahlen
 - 3.7 Eventuelle Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einen Ersatzmann
 - 3.8 Eventuelle Festsetzung von Eintrittsgeldern und Beiträgen
 - 3.9 Anträge und Verschiedenes.
- 4.)** Eine Satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.)** Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Verspätet eingehende Anträge können auf Ersuchen des Antragstellers nur als Dringlichkeitsanträge durch Beschluss der Versammlung zur Verhandlung gebracht werden. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll gem. § 16 zu führen.

§ 13

- 1.) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie dienen dazu, die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben.
- 2.) Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3.) Eine Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden wie eine Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 4.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5.) Bei allen Anträgen der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung, deren Abstimmungsergebnis Stimmgleichheit ausweist, gelten als abgelehnt.

§ 14

- 1.) Der erste Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes der Schützengilde. Er lädt zu allen Versammlungen ein, leitet sie, überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausführungen der aufgrund gültiger Beschlüsse getroffener Vereinbarungen.
- 2.) Er ist berechtigt, jederzeit Kassenprüfungen anzuordnen und bei einer Prüfung anwesend zu sein. eine Prüfung selber darf er nicht vornehmen.

§ 15

- 1.) Der Kommandeur befehligt die Schützengilde bei geschlossenem Auftreten, bei allen Festveranstaltungen.

§ 16

- 1.) Der Schriftführer ist für die gesamte schriftliche Arbeit innerhalb der Schützengilde verantwortlich. Er verfasst über jede Versammlung und über Vorstandssitzungen eine Niederschrift und legt sie bei der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Nach erfolgter Genehmigung wird sie vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden unterschrieben.
- 2.) Über besondere Vorkommnisse, die im öffentlichen Interesse liegen, hat er in der Presse diese zu veröffentlichen.

§ 17

- 1.) Der Kassenwart verwaltet das gesamte Vermögen der Schützengilde. Er nimmt Spenden und Beiträge gegen Quittung in Empfang und hat über alle Einnahmen und Ausgaben laufend Buch zu führen. Zahlungsanweisungen dürfen vom 1. Vorsitzenden und vom Kassenwart, sowie deren Vertreter, ausgeführt werden.

§ 18

- 1.) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird in der Generalversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2.) Er überwacht die ordnungsgemäße Rechnungsführung und ist jederzeit zu Prüfungen berechtigt und nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur Berichterstattung in der Generalversammlung verpflichtet.
- 3.) Bei Neuwahlen ist die Wiederwahl von zwei Mitgliedern zulässig.

§ 19

- 1.) Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von zehn Mitgliedern gemeinsam schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen und bei Einberufung im Einzelnen zu bezeichnen. Einen Antrag auf Satzungsänderung ist

zugestimmt, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sich mindestens drei Viertel dafür entscheiden.

§ 20

- 1.)** Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einer verstorbenen Schützenschwester, eines verstorbenen Schützenbruders bei der dafür abgehaltenen Trauerfeier oder bei der Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.

§ 21

- 1.)** Alle schriftlichen Vereinbarungen und Verträge mit der Kyffhäuser-Kameradschaft Radbruch werden nach Genehmigung durch das Registergericht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22

- 1.)** Die Schützengilde kann Ihre Auflösung beschließen, wenn 1. die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt, 2. durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 2.)** Der Antrag auf Auflösung muss seitens der Mitglieder beim ersten Vorsitzenden von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung gestellt werden. Daraufhin hat der erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 3.)** Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Generalversammlung zu bestätigen, die frühestens vierzehn, spätestens einundzwanzig Tage danach abzuhalten ist, und in der gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

§ 23

- 1.)** Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengilde oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist bei noch Bestehen der Kyffhäuser-Kameradschaft Radbruch, ansonsten der Gemeinde Radbruch zu übertragen mit der ausdrücklichen Auflage, seine Erträge für die Zwecke des Sports und der Jugendertüchtigung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2.)** Die Verfügung des Inhabers über das Vermögen und deren Erträge der ehemaligen Schützengilde endet mit der Wiederbegründung der alten Schützengilde oder ein Jahr nach der Gründung eines neuen Schützenvereines, denen das Vermögen und alle sonstigen Rechte aus diesen, nach Genehmigung der Satzung durch das Registergericht, zu Eigentum mit der Einschränkung zu übertragen sind, dass das Vermögen und dessen Erträge nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden müssen.
- 3.)** Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder Teile davon an die Mitglieder ist auch im Falle einer Auflösung der Schützengilde
- 1.)** ausgeschlossen.

Radbruch, den 16. Juni 1973

Die Satzungsänderung zu § 2, Absatz 4 und § 23, Absatz 1, ist im Vereinsregister am 18.11.1994 eingetragen worden.